

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst 9 – Straßen)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geprüft:

Aktenzeichen: 542-1011 K 213.03/227.01
Antragsteller: Landkreis Osnabrück, FD Straßen
Baugrundstück: Stadt Melle
Gemarkung: Holterdorf, Redecke, Dielingdorf, Eickholt, Schlochtern-Melle

**K 213/ K 227 – Neubau eines Radweges an der K 213 und K 227,
K 213 Abs. 20 Station 3 bis Station 966
K 227 Abs. 20 Station 0 bis Abs. 30 Station 1966**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar in den Bereichen Boden- und Wassernutzung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. In Bezug auf den Standort des Vorhabens ist keine potentielle Betroffenheit bei den Qualitätskriterien zu besorgen. Das Schutzgut Boden ist nur unwesentlich berührt.

Es sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu befürchten. Einschränkungen für das Grundwasser sind nicht zu befürchten, da die Gefahr des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser sehr gering ist. Es fallen keine betriebs- oder anlagebedingten Abfälle an.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Der Gebietscharakter wird durch das Vorhaben jedoch nicht verändert. Weitere besonders geschützte Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von 1,25 ha, verteilt auf einer Länge von 4,5 km, neu versiegelt. Der Verlust der Bodenfunktionen wird durch vorgesehene Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Die betroffenen Böden befinden sich überwiegend im Straßenseitenraum und sind durch die derzeitige Nutzung vorbelastet. Umweltauswirkungen sind daher nicht denkbar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Auswirkungen auf das Schutzgut sind lokal sehr begrenzt und allenfalls während der Bauphase zu erwarten. Während der Betriebsphase sind keinerlei Auswirkungen zu erwarten. Der Vorhabenbereich ist zudem durch die vorhandene Straße vorbelastet. Insgesamt sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Wasser:

Das bestehende Gewässer wird im betroffenen Bereich nahezu vollständig beseitigt. Das Gewässer wird durch die Herstellung des neuen Gewässers gleichwertig ersetzt und die Entwässerungsfunktion wiederhergestellt. Die betroffene Brücke wird Otter-artgerecht ge-

baut. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 23.03.2020

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan